

## § 38

(1) Die Betriebsleitungen der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die Maßnahmen zur Erholung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge zu erweitern. In den Sommer- und Winterferien sollen von Betriebs- und Berufsschulen Wanderungen organisiert werden. Die größeren Betriebe sollen Ferienlager für die jungen Arbeiter und Lehrlinge ihres Betriebes einrichten. Aus dem Direktörfonds sind für diese Wanderungen und Ferienlager Zuschüsse zu gewähren.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung wird beauftragt, den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Durchführung von Jugendzeltlagern für 42 000 Jugendliche zu unterstützen.

## § 39

Zur weiteren Förderung der Wanderbewegung in unserer Republik haben in nachstehenden Kreisen die Räte der Gemeinden zur Unterbringung von Wandergruppen entsprechend den örtlichen Verhältnissen feste Wanderquartiere einzurichten:

<b>Bezirk Dresden:</b>	Pirna, Dippoldiswalde;
<b>Bezirk Magdeburg:</b>	Wernigerode;

<b>Bezirk Rostock:</b>	Wolgast, Greifswald, Bergen, Stralsund;
<b>Bezirk Suhl:</b>	Ilmenau, Neuhaus, Suhl;
<b>Bezirk Gera:</b>	Saalfeld, Zeulenroda;
<b>Bezirk Cottbus:</b>	Lübben, Calau;
<b>Bezirk Frankfurt:</b>	Strausberg, Fürstenwalde;
<b>Bezirk Halle (Saale):</b>	Quedlinburg;
<b>Bezirk Potsdam:</b>	Potsdam;
<b>Bezirk Erfurt:</b>	Arnstadt

## § 40

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 4. Februar 1954

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Ulbricht**  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung**  
**über die Bekämpfung von Katastrophen.**  
**Vom 4. Februar 1954**

Der Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vor Katastrophen aller Art erfordert Maßnahmen, die eine schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Im Vordergrund steht die Beseitigung von Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können. Es kommt darauf an, alle Maßnahmen zu treffen, um Katastrophen zu verhindern, sie zu bekämpfen und alle Folgen schnellstens wieder zu beseitigen.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Katastrophen und deren Folgen führt erst dann zum vollen Erfolg, wenn neben den Staats- und Wirtschaftsorganen breite Kreise der Bevölkerung in die Aktionen der Katastrophenbekämpfung einbezogen werden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und alle Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Katastrophenbekämpfung auf die Initiative und die in unzähligen besonderen Situationen gezeigte Bereitwilligkeit der Bevölkerung. Es wird deshalb erwartet, daß es sich, alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflicht machen, die Maßnahmen der Katastrophenkommissionen zu unterstützen.

Es wird daher verordnet:

## § 1

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Beseitigung von solchen Gefahren, die in ihren Wirkungen oder ihrem Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können.

(2) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, bestehende oder entstehende Gefahrenquellen, die zu einer Katastrophe führen können, unverzüglich zu beseitigen und eine strenge Kontrolle über Entstehung von Gefahrenquellen im Bereiche ihrer Tätigkeit auszuüben. Sie sind verpflichtet, entsprechend der spezifischen Besonderheiten ihres Tätigkeitsbereiches die Massenkontrolle zu entfalten.

## § 2

Zur koordinierenden und durchgreifenden Katastrophenverhütung und »-bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- Für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik:  
Die Zentrale Katastrophenkommission;
- für den Bereich jedes Bezirkes:  
Die Katastrophenkommission des Bezirkes;
- für den Bereich jedes Kreises:  
Die Katastrophenkommission des Kreises.

## § 3

Der Zentralen Katastrophenkommission gehören an:

- als Vorsitzender: Der Minister des Innern,
- als Mitglieder:
  - der Minister für Eisenbahnwesen,
  - der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
  - der Minister für Gesundheitswesen,
  - der Minister der Finanzen,
  - der Minister für Arbeit,
  - der Minister für Post- und Fernmeldewesen,
  - der Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen,
  - der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Materialversorgung,
  - der Leiter der Hauptverwaltung Wasserwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
  - der Vorsitzende der Zentralen Hochwasserkommission.

## § 4

Der Katastrophenkommission des Bezirkes gehören an:

- als Vorsitzender: Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes,